

Satzung
der Fachhochschule Kiel
über
**das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-
und Lehrzulagen**

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 46) erlässt die Fachhochschule Kiel nach Beschlussfassung durch den Senat vom 23.6.2005 folgende Satzung:

§ 1
Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Rektorats und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) nach Besoldungsordnung C besoldet werden und auf schriftlichen Antrag in die Besoldung nach Besoldungsordnung W wechseln.

§ 3
Allgemeine Grundsätze bei der Vergabe von Leistungsbezügen

(1) Die Regelungen dieser Satzung stehen unter dem Haushaltsvorbehalt.

(2) Soll eine Professorin oder ein Professor Leistungsbezüge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBVO von insgesamt mehr als 40 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes erhalten, kann der 40 vom Hundert überschießende Anteil nur befristet für drei Jahre gewährt werden.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Im Rahmen der Berufung kann das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats den künftigen Professorinnen und Professoren der Hochschule eine Entwicklung ihres Gehalts unter der Bedingung zusagen, dass sie eine bestimmte Anzahl von Jahren nach Eintritt in die Hochschule bleiben.

Nach

fünf Jahren beträgt der monatliche Berufungs-Leistungsbezug bis zu 5 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes,

zehn Jahren beträgt der monatliche Berufungs-Leistungsbezug bis zu 10 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes,

15 Jahren beträgt der monatliche Berufungs-Leistungsbezug bis zu 15 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes,

20 Jahren beträgt der monatliche Berufungs-Leistungsbezug bis zu 20 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes.

Der Berufungs-Leistungsbezug wird jeweils unbefristet gewährt.

(2) Aus Anlass eines Rufes einer anderen Hochschule oder eines Einstellungsangebots eines anderen Arbeitgebers kann das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass ohne Befristung bis zu 0,5 v. H. des Grundgehaltssatzes W 2 als monatlicher Bleibe-Leistungsbezug gewähren.

§ 5

Regelmäßige Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung und Wissenstransfer, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel in den letzten fünf Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden:

1. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,

2. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu zehn vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,

3. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu 15 vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,

4. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu 20 vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

5. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu 25 vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 25 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in der Anlage der Satzung genannten Kriterien.

In besonderen Fällen können die Vomhundertsätze des Satzes 1 verdoppelt werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Professorin oder der Professor keine oder nur niedrige Berufungs-Leistungsbezüge erhalten hat oder die Person unter die Gruppe der nach § 9 zu behandelnden Professorinnen und Professoren fällt.

(2) Die besonderen Leistungsbezüge werden zum 1.12. eines jeden Jahres vergeben. Ein Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs ist von der Professorinnen und Professoren schriftlich bis zum 31.5. über das Dekanat an das Rektorat zu stellen. Der Antrag ist unter Darlegung der Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Wissenstransfer zu begründen. Über den Antrag entscheidet das Rektorat. Das Verfahren zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann auch durch die Vertretungen der Studierendenschaft ausgelöst werden.

(3) Die Erfüllung der in der Anlage 1 genannten Kriterien wird auf Vorschlag einer Kommission des Fachbereichs, die vergleichbar ist mit einer Berufungskommission, durch das Rektorat bewertet. Der Vorschlag ist dem Rektorat über das Dekanat vorzulegen. Bei der Bewertung können folgende Punkte vergeben werden:

- ◆ Lehre (und Prüfungswesen): 0 bis 60 Punkte
- ◆ Organisation von Lehre und Prüfungswesen: 0 bis 20 Punkte
- ◆ Forschung (und Entwicklung): 0 bis 20 Punkte
- ◆ Weiterbildung, Wissenstransfer und Nachwuchsförderung: 0 bis 20 Punkte

Die Bewertung ist von der Kommission schriftlich vorzunehmen und bei Bedarf durch eine Stellungnahme durch das Rektorat zu ergänzen. Die betroffene Person erhält eine Ausfertigung.

(4) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen der zu beurteilenden Person mit weniger als 60 Punkten bewertet werden.

(5) Die besonderen Leistungsbezüge der jeweiligen Stufe werden als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben. Wird die Stufe im nächsten Verfahren bestätigt oder die nächste Stufe vergeben, so wird der besondere Leistungsbezug des vorangegangenen Verfahrens unbefristet weiter gewährt.

§ 6

Einmalige Leistungsbezüge für besondere Leistungen

Werden von einer Person in dem Beurteilungsverfahren gem. § 5 Abs. 3 mehr als 100 Punkte erreicht, dann kann das Rektorat auf begründeten schriftlichen Vorschlag des Dekanats einen einmaligen besonderen Leistungsbezug bis zur Höhe des Grundgehaltssatzes W 2 gewähren.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens durch das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt, die an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen. Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben befristet. Mit dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Ende der Wahrnehmung der besonderen Aufgabe entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

(2) Die hauptamtliche Rektorin bzw. der Rektor hat Anspruch auf monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 40 v. H. des Grundgehaltssatzes W 3. Auf die Funktions-Leistungsbezüge werden alle bisherigen Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 LBVO angerechnet.

(3) Nebenamtlich in der Selbstverwaltung tätige Professorinnen und Professoren, soweit sie nach W 2 bzw. W 3 besoldet werden, erhalten für die Dauer ihrer Dienstzeit monatliche Funktionszulagen nach Maßgabe folgender Tabelle:

Prorektorinnen und Prorektoren	12,5 v. H. des Grundgehaltssatzes W2
Dekaninnen und Dekane	10 v. H. des Grundgehaltssatzes W2
Prodekaninnen und Prodekane	5 v. H. des Grundgehaltssatzes W2
Vorsitzende der Prüfungsausschüsse	5 v. H. des Grundgehaltssatzes W2

(4) Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung wegen der Wahrnehmung einer Funktion bleibt von der Zahlung einer Funktionszulage unberührt.

(5) Besondere Leistungsbezüge, die vor Antritt der Amtszeit einer Professorin oder eines Professors in einer in diesem Paragraphen genannten Funktion befristet gewährt worden sind, werden für den Zeitraum dieser Amtszeit fortgezahlt, auch wenn sie entsprechend der Befristung noch während der Amtszeit enden. Nach Ablauf der Amtszeit werden sie um den Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum vom Beginn der Amtszeit bis zum Ende der Befristung des besonderen Leistungsbezugs entspricht.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 2, die bis zum 31. Dezember 2009 einen unwiderruflichen Antrag auf Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellen, erhalten aus diesem Anlass einen unwiderruflichen Berufungs- und Bleibebezug in Höhe des Unterschiedsbetrags aus dem bisherigen C 2 Grundgehaltssatz der erreichten Dienstaltersstufe und dem W 2 Grundgehaltssatz.

(2) Diese Regelung gilt auch für Professorinnen und Professoren, die nach Auslaufen einer befristeten C 2 – Professur in eine W 2 – Professur auf Lebenszeit übernommen werden.

(3) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C2, die nach W2 wechseln, nehmen am Verfahren zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen teil.

(4) Zu § 5 Abs. 5 gilt folgende abweichende Regelung: Wer bereits 15 Jahre an der FH Kiel tätig ist, erhält die besonderen Leistungsbezüge für die ersten beiden Stufen sofort unbefristet. Wer bereits zehn Jahre an der FH Kiel tätig ist, erhält die besonderen Leistungsbezüge für die erste Stufe sofort unbefristet.

(5) Der in § 5 Abs. 2 genannte Termin, zu dem Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge gestellt werden können, wird im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung auf den Tag einen Monat nach Bekanntmachung der Satzung verschoben.

§ 10 Härteklause

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit wegen der Versorgung minderjähriger Kinder oder wegen der Pflege kranker oder behinderter Kinder, Ehepartner oder Eltern erfolgt ist.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung aufgrund von Krankheit oder Behinderung erfolgt ist.

§ 11 Schlichtung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids des Rektorats die Schlichtungsstelle anzurufen, wenn die Entscheidung des Rektorats von ihrem/seinem Antrag auf besondere Leistungsbezüge nach § 5 dieser Satzung abweicht und eine andere Einstufung erfolgt. Die Anrufung der Schlichtungsstelle gilt als Widerspruch gem. §§ 68 ff. VwGO. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ruht das förmliche Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Professores der Hochschule. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Vorher soll sie die Antragstellerin oder den Antragsteller und das Rektorat anhören und in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestellt der Senat der Hochschule. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 12
Schlussvorschriften

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält spätestens sechs Monate nach Antragstellung einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Rektorats über die Gewährung von Leistungsbezügen oder die Ablehnung des Antrags mit den nach Maßgabe dieser Satzung notwendigen Begründungen mitgeteilt wird. Im Falle der Gewährung sind die Höhe der Leistungsbezüge, Gewährungszeitraum und Ruhegehaltfähigkeit mitzuteilen sowie die Festlegung, ob die gewährten Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 8 Satz 6 LBVO wurde durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 11.07.2005 - Az.: VII 531- erteilt.

Kiel, 9. August 2005

Das Rektorat
der Fachhochschule Kiel
- Der Rektor -